

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

für den Bereich des Bebauungsplanes "Hofgarten II, 2. Änderung" in Kirchberg / Jagst



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

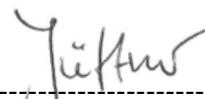
für den Bereich des Bebauungsplanes "Hofgarten II, 2. Änderung" in Kirchberg / Jagst

Auftraggeber: **Stadt Kirchberg**
Schloßstr. 10
74592 Kirchberg
Fon: 07954/9801-0
Fax: 07954/9801-19
info@kirchberg-jagst.de
www.kirchberg-jagst.de

Auftragnehmer: **GEKOPLAN M. Hofmann**
Marhördt 15
74420 Oberrot
Tel. 07977 / 1690
Fax 07977 / 910570
info@gekoplan.de
www.gekoplan.de

Bearbeitung: **Katharina Jüttner** (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 06.07.2020



Jüttner

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Vorbemerkung	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik Zauneidechse	3
4	Gebietsbeschreibung.....	3
5	Untersuchungsergebnisse.....	5
6	Artenschutzrechtliche Beurteilung	5
6.1	Betroffenheit der Zauneidechse	5
6.2	Betroffenheit weiterer geschützter Arten	5
7	Zusammenfassung	5
8	Literatur.....	5

1 Vorbemerkung

Die Stadt Kirchberg plant die Ausweisung des Baugebietes „Hofgarten II, 2. Änderung“ im Westen der Altstadt Kirchberg.

Das Büro **GEKOPLAN** wurde im Herbst 2019 mit den speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) für einen Teilbereich der Fläche beauftragt. Als Untersuchungsumfang wurde die Erfassung von Zauneidechsen auf einer Fläche von 1,1 ha im Bereich nicht mehr genutzter Sport- und bestehender Stellflächen festgelegt. Im Rahmen der saP wurde die Artengruppe erfasst und die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von Mitte April bis Ende Juni 2020.

2 Rechtliche Grundlagen

Schutzstatus

Zauneidechse

Alle heimischen Arten der Kriechtiere (*Reptilia spp.*) sind nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützt.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und besonders als auch streng geschützt.

Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-

, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

§ 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht)

- (1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik Zauneidechse

Als relevante Art, die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht werden sollte, wurde die Zauneidechse festgelegt.

Die Erfassung erfolgte innerhalb eines Teiles des Plangebietes. Zur Kartierung wurden die Bereiche des Plangebietes bei sechs Begehungen im Zeitraum zwischen Anfang Mai und Ende Juni 2020 untersucht (5. Mai, 18. Mai, 01. Juni, 06. Juni, 18. Juni und 22. Juni). Die Untersuchungen erfolgten in den späteren Vormittagsstunden zwischen 9:30 Uhr und 11:30 Uhr sowie in den Nachmittagsstunden zwischen 15:00 Uhr und 16:30 Uhr bei klarem und leicht bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen 13 °C und 20 °C.

Während der Begehungen wurde das Plangebiet langsam abgegangen und nach sich sonnenden oder flüchtenden Tieren Ausschau gehalten. Die Ergebnisse wurden in Tageskarten festgehalten.



Abb. 1: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (Kartengrundlage Luftbild)

4 Gebietsbeschreibung

Die Ausweisung des Baugebietes "Hofgarten II, 2. Änderung" ist im Westen Kirchbergs im Westen der Altstadt Kirchberg vorgesehen.

Das geplante Baugebiet liegt im Naturraum "Kocher-Jagst-Ebenen". Das Untersuchungsgebiet in der Größe von 1,1 ha wird aktuell bereichsweise als Stellplatz im Bereich nicht mehr genutzter Sport- und randlich verlaufender kleiner Grünflächen genutzt. Im südlichen Randbereich verläuft ein asphaltierter Fahrweg.

Westlich, nördlich und östlich schließen sich Waldbereiche an das Plangebiet an, im Süden bestehende Wohnbebauung der Stadt Kirchberg.



Abb. 2 bis 4: Blicke über das Plangebiet von Norden und Westen aus

5 Untersuchungsergebnisse

Bei den sechs Begehungen konnten keine Vorkommen von Zauneidechsen nachgewiesen werden.

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

6.1 Betroffenheit von Zauneidechsen

Da im Plangebiet keine Zauneidechsen nachgewiesen werden konnten, ist die Artengruppe nicht von einer Überplanung des Gebietes betroffen.

6.2 Betroffenheit weiterer geschützter Arten

Bei den Begehungen wurden keine Hinweise auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder auf Vorkommen sonstiger besonderer Arten festgestellt.

7 Zusammenfassung

Die Stadt Kirchberg plant die Ausweisung des Baugebietes „Hofgarten II, 2. Änderung“. Nach dem Naturschutzrecht sind für den Bebauungsplan die naturschutzfachlichen Belange abzuklären.

Im Rahmen dieser saP wurde das Vorkommen von Zauneidechsen untersucht im Westen des Plangebietes untersucht. Die Erhebungen erfolgten vor Ort von Mitte April bis Ende Juni 2020.

Zauneidechsen konnten im Rahmen der Untersuchungen innerhalb der Untersuchungsfläche nicht nachgewiesen werden, die Art ist insofern von einer Überplanung dieses Bereiches nicht betroffen.

Weitere streng und besonders geschützte Arten konnten im Zuge der Untersuchungen nicht nachgewiesen werden.

Fazit:

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG ist derzeit nicht ersichtlich. Vorgezogene Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden bei derzeitiger Bestandsstruktur nicht notwendig.

8 Literatur

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhangs IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

LUBW (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)